Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 656

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Kulturpolitik
(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

- Drucksache 76 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Feller

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 76 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 24. Juni 1954

Der Ausschuß für Kulturpolitik

Gaul	**Feller**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

- Drucksache 76 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kulturpolitik (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung *aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland*	Entwurf eines Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
I. Kunstwerke und anderes Kulturgut (außer Archivgut)	**I. ABSCHNITT** **Kunstwerke und anderes Kulturgut** (außer Archivgut)
§ 1	§ 1
(1) Kunstwerke und anderes Kulturgut — einschließlich Bibliotheksgut —, deren Abwanderung aus dem *Gebiet der Bundesrepublik Deutschland* einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" eingetragen. Die Gesamtheit der in den Ländern zu diesem Zweck aufgestellten Verzeichnisse bildet das „Bundesverzeichnis national wertvollen Kulturgutes". Die Verzeichnisse *können* nach Bedarf ergänzt werden.	(1) Kunstwerke und anderes Kulturgut, einschließlich Bibliotheksgut, deren Abwanderung aus dem **Geltungsbereich dieses Gesetzes** einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" eingetragen. Die Gesamtheit der in den Ländern zu diesem Zweck aufgestellten Verzeichnisse bildet das „Bundesverzeichnis national wertvollen Kulturgutes". Die Verzeichnisse werden nach Bedarf ergänzt.
(2) Bei Ortswechsel eingetragenen Kulturgutes innerhalb *der Bundesrepublik* von einem Lande in ein anderes Land behält die Eintragung ihre Wirkung.	(2) Bei Ortswechsel eingetragenen Kulturgutes innerhalb **des Geltungsbereiches dieses Gesetzes** von einem Lande in ein anderes Land behält die Eintragung ihre Wirkung.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(3) Die eingetragenen Gegenstände werden nach besonderer gesetzlicher Regelung *steuerlich* begünstigt.	(3) Die eingetragenen Gegenstände werden nach besonderer gesetzlicher Regelung **bei Heranziehung zu Steuern und zum Lastenausgleich** begünstigt.
(4) Die Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes bedarf der Genehmigung.	(4) Die Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes bedarf der Genehmigung. **Diese kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Genehmigung zur Ausfuhr ist zu versagen, wenn bei Abwägung der Umstände des Einzelfalles wesentliche Belange des deutschen Kulturbezitzes überwiegen.**
§ 2	§ 2
(1) Jedes Land bildet einen „Landesausschuß zum Schutz *deutschen* Kulturgutes". *Dieser Ausschuß* entscheidet über die Eintragungen des in seinem Bereich *befindlichen* Kulturgutes in das Verzeichnis und über die Genehmigung zur Ausfuhr. Der Landesausschuß ist in seinen Entscheidungen von Weisungen unabhängig.	(1) Jedes Land bildet einen „Landesausschuß zum Schutz **national wertvollen** Kulturgutes". **Er** entscheidet über die Eintragung des in seinem Bereich **vorhandenen** Kulturgutes in das Verzeichnis und über die Genehmigung zur Ausfuhr. Der Landesausschuß ist in seinen Entscheidungen von Weisungen unabhängig.
(2) Jedes Land bestimmt Sitz, Besetzung und Verfahren seines Landesausschusses. Mehrere Länder können einen gemeinsamen Ausschuß einsetzen.	(2) Jedes Land bestimmt **den** Sitz, **die** Besetzung und **das** Verfahren seines Landesausschusses. Mehrere Länder können einen gemeinsamen Ausschuß einsetzen.
§ 3	§ 3
(1) Die Landesausschüsse werden von Amts wegen oder auf Antrag tätig. Die Länder regeln das Antragsrecht.	(1) unverändert
(2) Zur Wahrung eines *gesamt*deutschen Interesses kann der Bundesminister des Innern die Eintragung in das Verzeichnis *anregen und* beantragen.	(2) Zur Wahrung eines **allgemein**deutschen Interesses kann der Bundesminister des Innern die Eintragung in das Verzeichnis beantragen.
(3) Die Landesausschüsse haben ihre Entscheidungen unverzüglich dem Bundesausschuß und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen.	(3) Die Landesausschüsse haben ihre Entscheidungen unverzüglich dem Bundesausschuß (§ 5) und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen.
§ 4	§ 4
Ist von Amts wegen oder auf Antrag die Eintragung eines Kulturgutes eingeleitet, so ist seine Ausfuhr bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Eintragung untersagt. *Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.*	Ist von Amts wegen oder auf Antrag die Eintragung eines Kulturgutes eingeleitet, so ist seine Ausfuhr bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Eintragung untersagt.
§ 5	siehe § 8
Die Eintragung ist den Beteiligten mitzuteilen und von den Ländern nach deren Bestimmungen sowie im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Dabei sollen Eigentümer und	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Standort des eingetragenen Kulturgutes nicht erwähnt werden. *Das Nähere wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.*	
§ 6	siehe § 9
(1) Sind seit Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger mehr als fünf Jahre vergangen, so kann auf Antrag oder von Amts wegen auf Grund wesentlich veränderter Umstände durch den Landesausschuß die Eintragung überprüft und deren Löschung verfügt werden.	
(2) Die Löschung ist in gleicher Weise wie die Eintragung gemäß *§ 5* bekanntzumachen.	
§ 7	§ 5
(1) Der Bund bildet einen „Bundesausschuß zum Schutz *deutschen* Kulturgutes". Dieser entscheidet über *die* Beschwerden gegen die Entscheidungen der Landesausschüsse; in seinen Entscheidungen ist er von Weisungen unabhängig.	(1) Der Bund bildet einen „Bundesausschuß zum Schutz **national wertvollen** Kulturgutes". Dieser entscheidet über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Landesausschüsse; in seinen Entscheidungen ist er von Weisungen unabhängig.
(2) Der Bundesausschuß besteht aus einem vom Bundesminister des Innern ernannten Vorsitzenden und fünf sachverständigen Beisitzern, die *vom* Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates bestellt *werden.*	(2) Der Bundesausschuß besteht aus einem vom Bundesminister des Innern ernannten Vorsitzenden und fünf sachverständigen Beisitzern, die **der** Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates bestellt.
(3) Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.	(3) unverändert
§ 8	§ 6
(1) Zur Einlegung der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landesausschüsse sind berechtigt	(1) Zur Einlegung der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landesausschüsse **binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung** sind berechtigt:
a) der Eigentümer des betroffenen Kulturgutes,	a) der Eigentümer des betroffenen Kulturgutes,
b) die Regierung des Landes, in dem sich das Kulturgut befindet,	b) die Regierung des Landes, in dem sich das Kulturgut befindet,
c) der Bundesminister des Innern.	c) der Bundesminister des Innern.
Die Beschwerde hat, wenn durch die angefochtene Entscheidung die Ausfuhrgenehmigung erteilt ist, aufschiebende Wirkung.	Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn durch die angefochtene Entscheidung die Ausfuhrgenehmigung erteilt ist.
(2) Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 9	§ 7
(1) *Wer durch eine* Entscheidung des Bundesausschusses *in seinen Rechten beeinträchtigt wird, kann den Verwaltungsrechtsweg beschreiten;* ein *weiteres* Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren *findet nicht statt.*	(1) **Gegen die** Entscheidung des Bundesausschusses **ist die Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.** Ein **sonst vorgeschriebenes** Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren **entfällt.**
(2) Die Berufung gegen ein Urteil des *allgemeinen* Verwaltungsgerichts *des ersten Rechtszuges* ist ausgeschlossen. *Jedoch* ist *innerhalb* eines Monats nach Zustellung *des Urteils die* Revision *an das* Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn *die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache* zugelassen *worden ist.*	**(2) Die Klage ist gegen den Bund, vertreten durch den Bundesausschuß, zu richten; sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesausschusses zu erheben.**
	(3) Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes ist ausgeschlossen.
	(4) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes ist **binnen** eines Monats nach Zustellung Revision **beim** Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn **das Verwaltungsgericht sie** zugelassen hat.
siehe § 5	§ 8
	Die Eintragung ist den Beteiligten mitzuteilen und von den Ländern nach deren Bestimmungen sowie im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Dabei sollen Eigentümer und Standort des eingetragenen Kulturgutes nicht erwähnt werden.
siehe § 6	§ 9
	(1) Sind seit Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger mehr als fünf Jahre vergangen, so kann auf Antrag oder von Amts wegen auf Grund wesentlich veränderter Umstände durch den Landesausschuß die Eintragung überprüft und deren Löschung verfügt werden.
	(2) Die Löschung ist in gleicher Weise wie die Eintragung gemäß § 8 bekanntzumachen.
	§ 9 a
	Wird die Genehmigung zur Ausfuhr rechtskräftig versagt, und ist der Eigentümer des geschützten Kulturgutes infolge einer wirtschaftlichen Notlage zum Verkauf gezwungen, so hat auf Vorschlag des Bundesausschusses die zuständige Behörde des Landes, in dem sich das Kulturgut befindet, einen billigen Ausgleich herbeizuführen.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 10	§ 10
(1) Wird ein eingetragenes Kulturgut *zum Verbleiben* im Inland *veräußert oder dort* an einen anderen Ort gebracht oder gerät es in Verlust oder ist es beschädigt worden, so hat der Besitzer unverzüglich dem Landesausschuß Mitteilung zu machen, der dem Bundesausschuß davon Kenntnis gibt. Zur Mitteilung sind im Falle des Besitzwechsels der alte und der neue Besitzer verpflichtet.	(1) Wird ein eingetragenes Kulturgut im Inland an einen anderen Ort gebracht oder gerät es in Verlust oder ist es beschädigt worden, so hat der Besitzer unverzüglich dem Landesausschuß Mitteilung zu machen, der dem Bundesauschuß davon Kenntnis gibt. Zur Mitteilung sind im Falle des Besitzwechsels der alte und der neue Besitzer verpflichtet.
(2) Sind Eigentümer und Besitzer des Kulturgutes nicht personengleich, so ist auch der Eigentümer zur Mitteilung verpflichtet.	(2) unverändert
	(3) Wird ein eingetragenes Kulturgut nicht nur vorübergehend in ein anderes Land verbracht, so geht es in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes dieses Landes über.
II. Archivgut	**II. ABSCHNITT** **Archivgut**
§ 11	§ 11
(1) Die Ausfuhr von Archivgut aus dem *Gebiet der Bundesrepublik Deutschland* bedarf der Genehmigung. *Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.*	(1) **Archive, archivalische Sammlungen, Nachlässe und Briefsammlungen mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte werden in ein „Verzeichnis national wertvoller Archive" eingetragen.** Die Ausfuhr von Archivgut **dieser eingetragenen Archive** aus dem **Geltungsbereich des Gesetzes** bedarf der Genehmigung.
(2) Archivgut im Sinne dieses Gesetzes sind Schriftstücke aller Art, Siegel, *Photo-*, Film- und Tonmaterial, *die für die deutsche Geschichte einen besonderen bleibenden Wert haben.*	(2) Archivgut im Sinne dieses Gesetzes sind **außer** Schriftstücken aller Art **auch Karten, Pläne,** Siegel, **Bild-,** Film- und Tonmaterial.
(3) In Zweifelsfällen, insbesondere bei Gegenständen der vorgenannten Art aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945, hat der Ausführer ein Gutachten der nach §§ 12 oder 13 zuständigen Stellen herbeizuführen.	**(3) Jedes Land führt ein „Verzeichnis national wertvoller Archive" in seinem Bereich. Die Gesamtheit der in den Ländern aufgestellten Verzeichnisse bildet das „Bundesverzeichnis national wertvoller Archive". Die Verzeichnisse werden nach Bedarf ergänzt.**
	(4) § 1 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.
§ 12	§ 12
(1) Jedes Land bildet einen „Landesausschuß zum Schutz *deutschen Archivgutes*". *Dieser Ausschuß* entscheidet über die Geneh-	(1) Jedes Land bildet einen „Landesausschuß zum Schutz **national wertvoller Archive**". Er entscheidet **über die Eintragung**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
migung zur Ausfuhr *des im Bereich des Landes befindlichen Archivgutes.* Bei Archivgut, das sich auf die Bundesrepublik Deutschland, *die* zonalen Verwaltungsorgane, *das* Deutsche Reich, *den* Norddeutschen Bund und *den* Deutschen Bund *sowie auf das Gesamtgebiet des ehemaligen Landes* Preußen bezieht *und nicht Bestandteil der in § 13 genannten Behördenregistraturen gewesen ist,* ist vor der Entscheidung der *Direktor des Bundesarchivs* zu hören. Der Landesausschuß ist in seinen Entscheidungen von Weisungen unabhängig.	**in das Verzeichnis und** über die Genehmigung zur Ausfuhr. Der Landesausschuß ist in seinen Entscheidungen von Weisungen unabhängig.
(2) Jedes Land bestimmt Sitz, Besetzung und Verfahren seines Landesausschusses. Mehrere Länder können einen gemeinsamen Ausschuß einsetzen.	(2) Bei Archivgut, das sich auf die **Geschichte der** Bundesrepublik Deutschland, **der** zonalen Verwaltungsorgane, **des** Deutschen Reiches, Preußens, **des** Norddeutschen Bundes und **des** Deutschen Bundes bezieht, ist vor der Entscheidung **das Bundesarchiv** zu hören.
(3) Von jeder die Ausfuhr von Archivgut genehmigenden Entscheidung haben die Landesausschüsse dem Bundesausschuß und dem Bundesminister des Innern Mitteilung zu machen. In den Fällen, in denen der Direktor des Bundesarchivs gehört worden ist, muß auch ihm diese Mitteilung gemacht werden.	**(3) § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 gelten entsprechend.**
§ 13	§ 13
Bei Archivgut, das aus Behördenregistraturen der Bundesrepublik Deutschland, der zonalen Verwaltungsorgane, des Deutschen Reichs, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes sowie der obersten Landesbehörden des ehemaligen Landes Preußen stammt, entscheidet der Direktor des Bundesarchivs. Sofern dabei Interessen eines Landes berührt werden, hat er vor der Entscheidung den Landesausschuß dieses Landes zu hören. Von jeder die Ausfuhr von Archivgut genehmigenden Entscheidung hat er dem Bundesausschuß und dem Bundesminister des Innern Mitteilung zu machen.	**Die Landesausschüsse haben ihre Entscheidungen unverzüglich dem Bundesausschuß (§ 14) und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen. Ist das Bundesarchiv gehört worden, so muß auch diesem Mitteilung gemacht werden.**
§ 14	§ 14
(1) Der Bund bildet einen „Bundesausschuß zum Schutz *deutschen Archivgutes*". Dieser *Ausschuß* entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesausschüsse *oder des Direktors des Bundesarchivs.* In seinen Entscheidungen ist *der Bundesausschuß* von Weisungen unabhängig.	(1) Der Bund bildet einen „Bundesausschuß zum Schutz **national wertvoller Archive**". Dieser entscheidet über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Landesausschüsse; in seinen Entscheidungen ist **er** von Weisungen unabhängig.
(2) § 7 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.	(2) **§ 5 gilt entsprechend.**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 15	§ 15
(1) Zur Einlegung der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landesausschüsse und des Direktors des Bundesarchivs sind berechtigt: *a) der Eigentümer des betroffenen Archivgutes,* *b) die Regierung des Landes, in dem sich das Archivgut befindet,* *c) der Bundesminister des Innern.* *Anregungen zur Einlegung der Beschwerde können von jedem, dessen Interessen berührt sind, an den Bundesminister des Innern herangetragen werden.* *(2) Die Beschwerde hat, wenn durch die angefochtene Entscheidung die Ausfuhrgenehmigung erteilt ist, aufschiebende Wirkung.* *(3) Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.* *(4) Die Vorschriften des § 9 finden entsprechende Anwendung.*	**Für die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Landesausschüsse gilt § 6 und für die Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren § 7 entsprechend.**
	§ 15 a
	Die Eintragung ist den Eigentümern und Besitzern der eingetragenen Archivbestände sowie der zuständigen staatlichen Archivverwaltung mitzuteilen.
§ 16	§ 16
(1) Wer Verhandlungen führt oder vermittelt, *welche* die Ausfuhr von Archivgut aus dem *Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betreffen*, hat *hiervon* dem zuständigen Landesausschuß unverzüglich *Mitteilung zu machen. Die* gleiche *Pflicht liegt dem ob*, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vertrag über Ausfuhr von Archivgut aus dem *Gebiet der Bundesrepublik Deutschland* geschlossen, aber noch nicht erfüllt hat. (2) Die Landesausschüsse haben *den Direktor des Bundesarchivs* zu unterrichten, *falls* Interessen der Bundesrepublik berührt sind.	(1) Wer Verhandlungen **über die** Ausfuhr von **geschütztem** Archivgut (**§ 11**) aus dem **Geltungsbereich des Gesetzes** führt oder vermittelt, hat **dies** dem zuständigen Landesausschuß unverzüglich **mitzuteilen. Das** gleiche **gilt für den,** der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vertrag über **die** Ausfuhr von **geschütztem** Archivgut aus dem **Geltungsbereich des Gesetzes** geschlossen, aber noch nicht erfüllt hat. (2) Sind Interessen der Bundesrepublik berührt, **so** haben die Landesausschüsse **das Bundesarchiv** zu unterrichten. **(3) § 10 gilt entsprechend.**
§ 17	§ 17
(1) Die Bestimmungen des II. Abschnitts dieses Gesetzes finden auf die üblichen Entleihungen aus Beständen öffentlicher Archive sowie auf den behördlichen Akten- und Schriftverkehr keine Anwendung. *(2)* Verpflichtungen auf Grund internationaler Verträge bleiben durch dieses Gesetz unberührt.	Verpflichtungen auf Grund **bestehender** internationaler Verträge bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
III. Straf- *und Schlußbestimmungen*	**III. ABSCHNITT** **Strafvorschriften**
§ 18	§ 18
(1) Wer *es unternimmt*	(1) Wer
1. ohne Genehmigung ein eingetragenes Kulturgut oder Archivgut oder	a) ohne Genehmigung ein eingetragenes Kulturgut oder Archivgut oder
2. entgegen dem vorläufigen Ausfuhrverbot (§ 4) ein Kulturgut, dessen Eintragung eingeleitet ist,	b) entgegen dem vorläufigen Ausfuhrverbot (§§ 4 **und 12**) ein Kulturgut **oder Archivgut**, dessen Eintragung eingeleitet ist,
aus dem *Gebiet der Bundesrepublik auszuführen*, wird mit Gefängnis und *mit* Geldstrafe bis zu *300 000*,— Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.	aus dem **Geltungsbereich des Gesetzes ausführt**, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu **dreihunderttausend** Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
	(2) Der Versuch ist strafbar.
(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung des Kulturgutes oder des Archivgutes erkannt werden. Ist die Verfolgung oder *die* Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden.	(3) Neben der Strafe kann auf **die** Einziehung des Kulturgutes oder des **geschützten** Archivgutes erkannt werden. **Die Einziehung erfolgt zugunsten des Landes, in dem das Kulturgut oder Archivgut durch die Eintragung in das Verzeichnis geschützt ist oder seine Eintragung eingeleitet war.** Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden.
§ 19	§ 19
Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer *eine in* den §§ 10 und 16 *vorgeschriebene* Mitteilungspflicht verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	**Ordnungswidrig handelt,** wer **seine** Mitteilungspflicht **nach** den §§ 10 oder 16 verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
	IV. ABSCHNITT **Ergänzungs- und Schlußvorschriften**
§ 20	§ 20
Dieses Gesetz findet auf das im öffentlichen Eigentum befindliche national wertvolle Kulturgut keine Anwendung, soweit dessen Veräußerung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften von der Genehmigung einer aufsichtsführenden Stelle der öffentlichen Verwaltung abhängig ist. *Vor ihrer Entscheidung soll die aufsichtführende Stelle sich des sach-*	Dieses Gesetz findet auf das im öffentlichen Eigentum befindliche national wertvolle Kulturgut **und Archivgut** keine Anwendung, soweit dessen Veräußerung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften von der Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle der öffentlichen Verwaltung abhängig ist.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
verständigen Rates des zuständigen Landesausschusses bedienen; von jeder beabsichtigten Veräußerungsgenehmigung hat sie dem zuständigen Landesausschuß zuvor Mitteilung zu machen, der dem Bundesausschuß davon Kenntnis gibt.	
§ 21	§ 21
Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf *das* Kulturgut, das im Eigentum der Kirchen oder einer anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions*gemeinschaft* sowie deren kirchlich beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen steht, soweit durch eigene öffentlich-rechtliche Vorschriften die Veräußerung wertvollen Kulturgutes von der Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle abhängig gemacht ist. Jedoch muß vor der Entscheidung über die Veräußerungsgenehmigung eine sachverständige Stelle unter den Gesichtspunkten dieses Gesetzes gehört werden. *Von jeder beabsichtigten Veräußerungsgenehmigung ist dem zuständigen Landesausschuß zuvor Mitteilung zu machen, der dem Bundesausschuß davon Kenntnis gibt.*	Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kulturgut **und Archivgut,** das im Eigentum der Kirchen oder einer anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannten Religions**gesellschaft** sowie deren kirchlich beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen steht, soweit durch eigene öffentlich-rechtliche Vorschriften die Veräußerung wertvollen Kultur- **und Archiv**gutes von der Genehmigung einer aufsichtführenden **kirchlichen** Stelle **oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Genehmigung einer staatlichen** Stelle abhängig gemacht **worden** ist. Jedoch muß vor der Entscheidung über die Veräußerungsgenehmigung eine sachverständige Stelle unter den Gesichtspunkten dieses Gesetzes gehört werden.
§ 22	§ 22
Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen auf Grund der Devisenbestimmungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.	unverändert
§ 23	§ 23
Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung *dieses Gesetzes* Rechtsverordnungen zu erlassen, *welche Bildung, Sitz und Verfahren des Bundesausschusses nach §§ 7 und 14, das Bundesverzeichnis und die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung betreffen.*	Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung **der § 3 Abs. 3, § 4, § 5, § 8, § 12 Abs. 2 und 3 und § 14** zu erlassen.
§ 24	§ 24
(1) Die Verordnung der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1961) in der Fassung der Gesetze vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 470) und vom 24. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 244) und der Verordnung vom 20. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 572) nebst den Ausführungsbestimmungen vom 11. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1962) tritt außer Kraft.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(2) Ferner treten außer Kraft die Hessische Verordnung über die Befugnisse nach der *VO* der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken (vom 11. Dezember 1919) vom 22. September 1948 (*GVBl.* S. 134) und das Bayerische Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 30. Mai 1949 (*GVBl.* S. 120).	(2) Ferner treten außer Kraft die Hessische Verordnung vom 22. September 1948 (**Gesetz- und Verordnungsbl.** S. 134) über die Befugnisse nach der **Verordnung** der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 und das Bayerische Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 30. Mai 1949 (**Gesetz- und Verordnungsbl.** S. 120).
(3) Die Ausfuhr *derjenigen* Kunstwerke, die auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 11. Dezember 1919 in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke eingetragen *worden* waren und bisher noch nicht in ein Landesverzeichnis neu aufgenommen worden sind, bleibt genehmigungspflichtig, bis über ihre Übernahme in das *gemäß* diesem Gesetz aufzustellende Verzeichnis entschieden worden ist.	(3) Die Ausfuhr **der** Kunstwerke, die auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 11. Dezember 1919 in das Vezeichnis der national wertvollen Kunstwerke eingetragen waren und bisher noch nicht in ein Landesverzeichnis neu aufgenommen worden sind, bleibt genehmigungspflichtig, bis über ihre Übernahme in das **nach** diesem Gesetz aufzustellende Verzeichnis entschieden worden ist.
(4) Die in den Ländern nach dem 8. Mai 1945 neu aufgestellten Verzeichnisse national wertvoller Kunstwerke werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Bestandteil des Bundesverzeichnisses, bis sie durch das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgestellte Landesverzeichnis national wertvollen Kulturgutes ersetzt sind. Die Eigentümer der betroffenen Kunstwerke können *innerhalb drei* Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Nachprüfung der Eintragung bei dem Landesausschuß *für* national wertvolles Kulturgut stellen. Die §§ *7, 8 und 9 finden* in diesem Nachprüfungsverfahren *entsprechende Anwendung.*	(4) Die in den Ländern nach dem 8. Mai 1945 neu aufgestellten Verzeichnisse national wertvoller Kunstwerke werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Bestandteil des Bundesverzeichnisses, bis sie durch das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgestellte Landesverzeichnis national wertvollen Kulturgutes ersetzt sind. Die Eigentümer der betroffenen Kunstwerke können **binnen sechs** Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Nachprüfung der Eintragung bei dem Landesausschuß **zum Schutz** national wertvollen Kulturgutes stellen. Die §§ **5, 6 und 7 gelten** in diesem Nachprüfungsverfahren **entsprechend.**
	§ 24 a
	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
§ 25	§ 25
Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.	Das Gesetz tritt am Tage **nach** seiner Verkündung in Kraft.